

Wilsdruffer Tageblatt

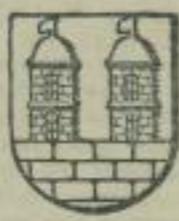
Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Posscheckkonto Leipzig 25614

Erscheint täglich mit Sonnabende der Sonne und Zeitungs nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bis Großschiffahrt mindestens 4 M., durch unsere Wiederverkäufer in der Stadt mindestens 4,60 M., auf dem Lande 4,60 M., durch die Post bis zu 12,50 M. mit Zustellung Gebühre. Alle Postanstalten und Poststellen sowie unsere Briefträger und Posthaltepunkte nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.

Inserienpreis 1 M. für die verhältnismäßigste über deren Raum, Lokalpreis 90 Pf., Auflagen 2,50 M. Bei Weiterleitung und Zulieferung entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Zeit sind von Beziehern die zugesetzte Abzugspreise 3 M. Nachzulieferungs-Gebühr 50 Pf. Angemeldete bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernsprecher eingetragenen Übernahmen ist keine Garantie. Jeder Abdruck erfordert, wenn der Beitrag durch Säule eingezeichnet werden muss oder der Verfasser in Rücksicht gebracht wird.



Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Schünke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 42.

Sonnabend den 19. Februar 1921.

80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Landbezug v. Braunkohlenbriketts betr.

Zur Absicht im Monat März stehen der Amtshauptmannschaft von den Braunkohlenwerken in Plessa und von Mühlgrube in Mühlberg Orte zur Verfügung.

Von Plessa hat die Abholung in der Zeit vom 1. bis 8. März und von Mühlberg vom 12. bis 20. März zu erfolgen.

Diejenigen, welche von diesem Bezug Gebrauch zu machen wünschen, wollen baldigst einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Menge in Zentnern und unter Vorlegung der Kohlenkarte hierher einreichen.

Der Abschlagsatz, der auf dem Landabsatzschein vermerkt ist, ist nach Möglichkeit einzuhalten. Auf jeden Fall muss jedoch die Abfuhr innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen erfolgen.

Meißen, am 17. Februar 1921. Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung im Kommunalverband Meißen-Land.

In der Woche vom 20. bis 26. Februar 1921 werden im Bezirk des Kommunalverbandes Meißen-Land folgende Lebensmittel verteilt:

- a) auf sämtliche Nährmittellarten, Reihe IV, Abschnitt 8
250 Gramm amerikanisches Weizengehl, Pfundpreis 5,20 M.
250 Teigwaren 8,00
- b) auf gelbe und weiße Nährmittellarten, Reihe IV, Abschnitt 8
1 Palet Zwiedack, Preis für das Palet 1,95 M. oder
1 Reiss 1,80
1 Dose kond. Milch ohne Zucker, Preis für die Dose 8,50 M.
- c) auf sämtliche Lebensmittellarten, Reihe IV, Abschnitt 8
2 Päckchen Milchsüßspeisen, Preis für das Päckchen 0,55 M.

Die Händler haben sich wegen des Bezuges der Waren unverzüglich mit ihren Handelsstellen in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht abbestellte Waren nicht zurückgenommen werden.

Ein Verlauf der Lebensmittel vor der angezeigten Zeit darf nicht erfolgen.

Nr. 33c II F. Meißen, den 18. Februar 1921. Die Amtshauptmannschaft.

Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide und Gerste.

I. Nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. Februar 1921 — 303 VI. A I b 1 — ist auch für den Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land folgendes bestimmt worden:

1. Die Besitzer von Brotgetreide und Gerste, das gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 beschlagnahmt ist, haben dieses spätestens bis zum

auszudreschen.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausdruck und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückbehalten werden darf.

2. In einzelnen besonderen begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausdruck und die Ablieferung bis zum 28. Februar 1921 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, ist der Kommunalverband berechtigt, die Frist bis zum 15. März 1921 zu verlängern.

Gesuche um Verlängerung der Ausdrucksfrist über den 15. März 1921 hinaus sind unter eingehender Begründung beim Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land einzureichen, der sie unter gewöhnlicher Stellungnahme der Landesgetreidestelle vorzulegen hat.

3. Wer den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides innerhalb der vorstehend angegebenen oder auf Grund dieser Verordnung festgelegten Fristen schulhaft unterläßt, wird auf Grund von § 80 Nr. 12 der RGSt. für die Ernte 1920 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den vorstehenden, vom Wirtschaftsministerium festgelegten Bestimmungen sich alle Landwirte krautfähig machen, die nach dem 28. Februar unausgedroshenes oder ausgedroshenes Getreide ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes besitzen.

Meißen, am 16. Februar 1921. Der Kommunalverband Meißen-Stadt u. -Land.

Weltwirtschaftskrise zum Zusammenbruch werden soll. Und hierin liegt immerhin eine Hoffnung dafür, daß London ein klein wenig vernünftiger verlaufen wird, als es Paris tut. Das trocken von uns ganz gewaltsame Opfer werden gefordert werden, ist anderseits sicher.

R. D.

Für des Reiches Einheit.

Dritte Rede von Dr. Simon.

Vor einer großen Anzahl besonders geladener Persönlichkeiten aller Richtungen hielt Reichsminister Dr. Simons in Karlsruhe eine weitere Rede über die politische Lage. Der Minister betonte nochmals die bekannte Tatsache, daß das deutsche Volk den Weltkrieg als Verteidigungskrieg geführt habe. Der Londoner Kongress sieht Dr. Simons wenig zuversichtlich entgegen. Wörtlich sagte er dann:

Wenn wir die Pariser Beschlüsse nicht annehmen, so treten die Sanktionen in Kraft, die ebenfalls hinausgehen auf eine Trennung des Deutschen Reiches. Jede Bestrebung von außen, die dahin geht, das deutsche Stammgebiet auseinanderzutreten, bedeutet ein Attentat gegen die Reichsverfassung. Der Minister betonte, daß er auf seiner Reise durch Süddeutschland das erhebende Gefühl gehabt habe, daß dieses Attentat auf den einmütigen Widerstand des ganzen deutschen Volkes stößt. Er gebe nach London mit dem Gefühl, daß dieser Einheitsgedanke auf dem ganzen deutschen Volke nicht herangetreten werden könne. Dieses Gefühl werde ihm Kraft geben, den unannehbaren Forderungen gegenüberzutreten. Er hoffe, das Vertrauen, das ihm entgegengebracht werde, in London wahrzunehmen.

In der nun folgenden Aussprache dankten Vertreter aller Partei dem Minister für sein Er scheinen und brachten zum Ausdruck, daß sie die Politik des Ministers unterstützen würden. In seinem Schlusswort dankte der Reichsminister Dr. Simons für die Anregungen, die er erhalten habe und schloß mit einem dreimaligen Hoch auf das deutsche Vaterland.

Französische Voransagungen.

Auch die Pariser Presse setzt auf die Londoner Konferenz, die in dem vom König zur Verhandlung gestellten St. James Palast tagen wird, keine allzu großen Hoffnungen. So meint das „Echo de Paris“:

„Wenn die Deutschen — und ihre Seele ist vorauszusehen — die Türen zuschlagen werden, so wird sofort ein Schiff zur Verfügung des Herrn Dr. Simons bereitstehen, um ihn und seine Gesellschaft nach Deutschland zurückzuführen. Ich habe nicht notwendig, hinzuzufügen, daß ihre Seele bei den höheren Stellen vorausgesieht wird, daß aber Frankreich von seinem Standpunkt nicht abweichen wird, auch wenn die Deutschen London mit einem категорischen Nein verlassen werden. Die französischen Unterhändler

„Mobilisierung“ der Kriegsschulden.

Hat man sich von dem Entsehen über die ungeheure Summen einigermaßen erholt, die das Pariser Abkommen von uns verlangt, so versucht wohl jeder, der sich überhaupt mit diesen Dingen beschäftigt, sich klar zu machen, wie diese Beiträge „mobilisiert“, also flüssig gemacht werden können. Denn das ist ja das Venerablenesswert bei der ganzen Angelegenheit: so ungeheurend die Summen sind, die man von uns fordert, so bilden sie doch mindestens für eine Reihe von Jahren, für unsere Hauptgegner „einen Tropfen auf einem heißen Stein“. Man hat in Frankreich, zum Teil auch in Belgien, mit der Begründung: „Die Deutschen bezahlen alles“, seit Jahren eine außerordentlich große Gebevendiglichkeit entwickelt, die die Ausgabenfests des Staatshaushalts dieser Länder jetzt schwer belastet und in Frankreich z. B. für das laufende Rechnungsjahr einen Zehntelbetrag von etwa 16 Milliarden Franc lassen dürfen. Er wird auch die nächsten Jahre sich wohl nicht sehr erheblich verringern. Gegenüber diesem Zehntelbetrag, der sich also auf etwa 10 Milliarden Goldmark beläuft, bedeutet der 55prozentige Anteil der deutschen Entschuldigungsabzahlungen von in den ersten Jahren noch Pariser Vorschlag zwei Milliarden Goldmark, also nicht viel, um so weniger, als die bedenklichsten Ausgabeposten sinken und Rückzahlungen für Darlehen in England und Amerika sind; im letzteren Lande allein hat Frankreich ja von Staat zu Staat 2,8 Milliarden Dollar entliehen, d. h. also rund 11 Milliarden Goldmark. Solche Ziffern lassen es begreiflich erscheinen, daß die Frage der Flüssigmachung der deutschen Kriegsschulden in Frankreich mit bei der deutlichen Verhöhung Lebhaftigkeit erörtert wird, als die Höhe der Forderung selbst.

Tatsächlich begegnen sich übrigens in diesem Fall der woblverstandene Vorteil Deutschlands und Frankreichs. Denn, wie Frankreich weißlich muss, rätsel arke Verträge